


# Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt <b>Amt für Bildung – Amt 40</b>	KRS-Nr. <b>7.01</b>
Kurzbezeichnung  <b>Sporthallen-Ordnung (Gymnasium Osterholz-Scharmbeck u. Berufsbildende Schulen)</b>	

## **Lesefassung:**

### **Sporthallenordnung der kreiseigenen Sporthallen**

#### **1. Nutzung**

- 1.1 Die Sporthalle ist Eigentum des Landkreises Osterholz. Die Sporthalle kann von Sportvereinen und anderen Nutzern genutzt werden, wenn die schulischen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Sporthalle kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis Osterholz, Amt für Bildung, Dritten für bildungsbezogene, kulturelle und sportliche Veranstaltungen überlassen werden.  
Zu politischen Veranstaltungen und für gewerbliche Zwecke werden die Sporthallen nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Beim Betreten der Einrichtung erkennt jeder Nutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Ordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften an.
- 1.3 Das Betreten und die Benutzung der Halle sind nur Trainings- bzw. Übungsgruppen und sonstigen Besuchern und Benutzern unter der Leitung und Aufsicht von ausgewiesenen Verantwortlichen erlaubt.
- 1.4 Kinder unter 6 Jahren dürfen die Halle als Zuschauer nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung besuchen.

#### **2. Aufsicht in Hallenzeiten**

- 2.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht übt in ihrer/seiner Vertretung der Hausmeister aus.
- 2.2 Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Sporthallenordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist in jedem Falle nachzukommen.
- 2.3 Die Halle wird den Nutzern betriebsbereit zur Verfügung gestellt. Der Hausmeister öffnet und schließt die Halle und die Nebenräume. Die technischen Anlagen dürfen nur von ihm bedient werden. Er ist befugt, Personen, die
  1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
  2. andere Sportler oder Besucher belästigen,
  3. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Sporthallenordnung verstoßen,aus den Hallen zu verweisen. Eventuell gezahltes Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.
- 2.4 Die Nutzer übernehmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- 2.5 Der Landkreis Osterholz ist berechtigt, Personen, die den Anordnungen des Hausmeisters nicht nachkommen, vorübergehend oder dauernd die Nutzung der Hallen zu untersagen.

- 2.6 In Hallenzeiten, die an Vereine mit Schlüsselgewalt übertragen wurden, bestellen die Vereine Personen, die verantwortlich die Aufsicht übernehmen und für die Einhaltung der Sporthallenordnung sorgen. Sie dürfen die Sporthalle erst verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung (siehe 3.2 Nr. 1) überzeugt haben.

### **3. Nutzung der Hallen und Geräte**

- 3.1 Alle Nutzer der Halle und die Besucher müssen den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten.
- 3.2 Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung der Halle. Ohne den/die verantwortliche/n Übungsleiter/in oder dem mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Verantwortlichen ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der/die Verantwortliche hat als erster/erste die Halle zu betreten und darf sie erst als letzter/letzte verlassen.
1. Die Halle ist vor dem Verlassen ordnungsgemäß aufzuräumen, dies beinhaltet die Entfernung von vergossenen Flüssigkeiten und die Entsorgung des Mülls in die dafür vorgesehenen Behälter.
  2. Der Landkreis überlässt den Nutzern die Halle, die Nebenräume sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte oder ungeeignete Räume, Sportstätten und -geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden, Bedenken und während der Nutzungszeit auftretende Unfälle sind sofort in ein im Regieraum ausliegendes Schadenskontrollbuch einzutragen. Das Aufsichtspersonal hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Nutzung – ggf. auch durch nachfolgende Gruppen – unterbleibt.
  3. Die Übungsleiter haben sicherzustellen, dass die Teilnehmer in das Sporthallengebäude erst kurz vor Beginn der Übungsstunde eingelassen werden. Die Sporthalle und sämtliche Nebenräume dürfen nur während der genehmigten Zeiten benutzt werden.
- 3.3 Die Geräte werden vom Verantwortlichen ausgegeben. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend sachgerecht benutzt werden. Nach der Benutzung sind die Geräte an die dafür genau bezeichneten Plätze zurückzubringen.  
Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf Normalstellung zu bringen. Barren, Pferde, Böcke, Matten, Kästen usw., soweit sie nicht auf Rollen oder Wagen gefahren werden, dürfen nur getragen, nicht aber geschoben oder geschleift werden. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Kleinsportgeräte der Schule (Bälle, Keulen usw.) dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit dem Schulleiter benutzt werden. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Kleinsportgeräte, die bereits draußen benutzt worden sind, dürfen in der Halle nur gesäubert verwendet werden.
- 3.4 Die Halle darf bei Trainings- und Sportveranstaltungen nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle, die nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind oder barfuss betreten werden.

Die Benutzung von Stollenschuhen ist nicht gestattet. Das Tragen von Spezialschuhen (z.B. Tanzschuhe) kann

auf Antrag genehmigt werden, sofern diese nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind und Beschädigungen des Bodens ausgeschlossen werden können.

- 3.5 Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
- 3.6 Die Nutzung von Handballhaftmitteln in der gesamten Halle ist untersagt.
- 3.7 Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken in den Hallen und auf dem Schulgelände sind untersagt.
- 3.8 Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist verboten, hierzu zählen auch Instrumente zur Selbstverteidigung.
- 3.9 Die Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- und Wettkampfteilnehmerinnen und -teilnehmern benutzt werden.
- 3.10 Das Inventar darf nicht aus der Halle entfernt werden. Sollen Geräte leihweise entnommen werden, ist dafür die Genehmigung des Schulleiters erforderlich, der das Einvernehmen mit dem Landkreis herstellt.
- 3.11 Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
- 3.12 Fluchtwege sind freizuhalten, das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen gestattet.
- 3.13 Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.  
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung wird eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfalle kann das weitere Nutzen der Halle ausgeschlossen werden.

#### **4. Sonstiges**

- 4.1 Gegenstände, die innerhalb der Halle gefunden werden, müssen beim Aufsichtspersonal abgegeben werden. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 4.2 Wünsche und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal, der Schulleiter/die Schulleiterin, der Landkreis Osterholz entgegen.

#### **5. Inkrafttreten**

~~Diese Sporthallenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Sporthallenordnung aufgehoben.~~

~~Osterholz-Scharmbeck, den 12.01.2012~~

~~Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
(Dr. Mielke)~~

## **Ursprungsfassung(-en):**

### **Sporthallenordnung der kreiseigenen Sporthallen**

#### **1. Nutzung**

- 1.1 Die Sporthalle ist Eigentum des Landkreises Osterholz. Die Sporthalle kann von Sportvereinen und anderen Nutzern genutzt werden, wenn die schulischen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Sporthalle kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis Osterholz, Amt für Bildung, Dritten für bildungsbezogene, kulturelle und sportliche Veranstaltungen überlassen werden.  
Zu politischen Veranstaltungen und für gewerbliche Zwecke werden die Sporthallen nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Beim Betreten der Einrichtung erkennt jeder Nutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Ordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften an.
- 1.3 Das Betreten und die Benutzung der Halle sind nur Trainings- bzw. Übungsgruppen und sonstigen Besuchern und Benutzern unter der Leitung und Aufsicht von ausgewiesenen Verantwortlichen erlaubt.
- 1.4 Kinder unter 6 Jahren dürfen die Halle als Zuschauer nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung besuchen.

#### **2. Aufsicht in Hallenzeiten**

- 2.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht übt in ihrer/seiner Vertretung der Hausmeister aus.
- 2.2 Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Sporthallenordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist in jedem Falle nachzukommen.
- 2.3 Die Halle wird den Nutzern betriebsbereit zur Verfügung gestellt. Der Hausmeister öffnet und schließt die Halle und die Nebenräume. Die technischen Anlagen dürfen nur von ihm bedient werden. Er ist befugt, Personen, die
  1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
  2. andere Sportler oder Besucher belästigen,
  3. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Sporthallenordnung verstoßen,aus den Hallen zu verweisen. Eventuell gezahltes Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.
- 2.4 Die Nutzer übernehmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- 2.5 Der Landkreis Osterholz ist berechtigt, Personen, die den Anordnungen des Hausmeisters nicht nachkommen, vorübergehend oder dauernd die Nutzung der Hallen zu untersagen.
- 2.6 In Hallenzeiten, die an Vereine mit Schlüsselgewalt übertragen wurden, bestellen die Vereine Personen, die verantwortlich die Aufsicht übernehmen und für die Einhaltung der Sporthallenordnung sorgen. Sie dürfen die Sporthalle erst verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung (siehe 3.2 Nr. 1) überzeugt haben.

#### **3. Nutzung der Hallen und Geräte**

- 3.1 Alle Nutzer der Halle und die Besucher müssen den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten.

- 3.2 Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung der Halle. Ohne den/die verantwortliche/n Übungsleiter/in oder dem mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Verantwortlichen ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der/die Verantwortliche hat als erster/erste die Halle zu betreten und darf sie erst als letzter/letzte verlassen.
1. Die Halle ist vor dem Verlassen ordnungsgemäß aufzuräumen, dies beinhaltet die Entfernung von vergossenen Flüssigkeiten und die Entsorgung des Mülls in die dafür vorgesehenen Behälter.
  2. Der Landkreis überlässt den Nutzern die Halle, die Nebenräume sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte oder ungeeignete Räume, Sportstätten und -geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden, Bedenken und während der Nutzungszeit auftretende Unfälle sind sofort in ein im Regieraum ausliegendes Schadenskontrollbuch einzutragen. Das Aufsichtspersonal hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Nutzung – ggf. auch durch nachfolgende Gruppen – unterbleibt.
  3. Die Übungsleiter haben sicherzustellen, dass die Teilnehmer in das Sporthallengebäude erst kurz vor Beginn der Übungsstunde eingelassen werden. Die Sporthalle und sämtliche Nebenräume dürfen nur während der genehmigten Zeiten benutzt werden.
- 3.3 Die Geräte werden vom Verantwortlichen ausgegeben. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend sachgerecht benutzt werden. Nach der Benutzung sind die Geräte an die dafür genau bezeichneten Plätze zurückzubringen.  
Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf Normalstellung zu bringen. Barren, Pferde, Böcke, Matten, Kästen usw., soweit sie nicht auf Rollen oder Wagen gefahren werden, dürfen nur getragen, nicht aber geschoben oder geschleift werden. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Kleinsportgeräte der Schule (Bälle, Keulen usw.) dürfen von den Veranstaltern nur im Einvernehmen mit dem Schulleiter benutzt werden. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tautseile ist untersagt. Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Kleinsportgeräte, die bereits draußen benutzt worden sind, dürfen in der Halle nur gesäubert verwendet werden.
- 3.4 Die Halle darf bei Trainings- und Sportveranstaltungen nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle, die nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind oder barfuß betreten werden. Die Benutzung von Stollenschuhen ist nicht gestattet. Das Tragen von Spezialschuhen (z.B. Tanzschuhe) kann auf Antrag genehmigt werden, sofern diese nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind und Beschädigungen des Bodens ausgeschlossen werden können.
- 3.5 Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
- 3.6 Die Nutzung von Handballhaftmitteln in der gesamten Halle ist untersagt.
- 3.7 Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken in den Hallen und auf dem Schulgelände sind untersagt.
- 3.8 Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist verboten, hierzu zählen auch Instrumente zur Selbstverteidigung.

- 3.9 Die Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- und Wettkampfteilnehmerinnen und –teilnehmern benutzt werden.
- 3.10 Das Inventar darf nicht aus der Halle entfernt werden. Sollen Geräte leihweise entnommen werden, ist dafür die Genehmigung des Schulleiters erforderlich, der das Einvernehmen mit dem Landkreis herstellt.
- 3.11 Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
- 3.12 Fluchtwege sind freizuhalten, das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen gestattet.
- 3.13 Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.  
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung wird eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfalle kann das weitere Nutzen der Halle ausgeschlossen werden.

#### **4. Sonstiges**

- 4.1 Gegenstände, die innerhalb der Halle gefunden werden, müssen beim Aufsichtspersonal abgegeben werden. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 4.2 Wünsche und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal, der Schulleiter/die Schulleiterin, der  
Landkreis Osterholz entgegen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Sporthallenordnung aufgehoben.

Osterholz-Scharmbeck, den 12.01.2012

Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
(Dr. Mielke)